

V StVK 140/14



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Strafvollzugssache

des * _____ * geboren am _____ zur Zeit in der Justizvollzugsanstalt
Bochum, deutscher Staatsangehöriger,

Antragstellers,

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum,

Antragsgegner,

Die Entscheidung des Antragsgegners vom 13.11.2014 wird aufgehoben.

Der Antragsgegner wird angewiesen, über den Antrag des Antragstellers vom
30.11.2014 auf Bewilligung eines Langzeitbesuchs unter Beachtung der Rechtsauf-
fassung der Kammer neu zu entscheiden.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers, trägt
die Landeskasse.

Der Streitwert wird auf 100,-- festgesetzt.

12.11.14
151
/

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt aktuell eine Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 3 Monaten wegen :

Strafende ist der (

Schon vor der Inhaftierung lebte der Antragsteller in einer Beziehung mit der , mit der er nach seiner Entlassung zusammenziehen möchte. Frau und der Antragsteller kommunizieren regelmäßig per Brief und per Telefon. Im Übrigen nimmt Frau jede sich bietende Besuchsmöglichkeit wahr.

Aus Sicht des Antragstellers ist die Beziehung von Vertrauen, Zuneigung, starker emotionaler Bindung und Altruismus geprägt. Frau unterstütze ihn seit Haftbeginn und gebe ihm Kraft. Die Beziehung trage letztlich auch dazu bei, Rückfällen entgegenzuwirken. Um die Beziehung weiter zu festigen, beantragte der Antragsteller die Genehmigung von Langzeitbesuchen, was der Antragsgegner jedoch am 13.11.2014 ablehnte. Hiermit ist der Antragsteller nicht einverstanden. Zwar stehe die Genehmigung von Langzeitbesuchen im Ermessen des Antraggegners. Mittelbar lasse sich ein entsprechender Anspruch jedoch aus dem Resozialisierungsauftrag der Vollzugsbehörde iVm Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG herleiten, der sich in § 24 StVollzG im Besuchsrecht niederschläge. Im Übrigen sei auch Art. 3 GG tangiert, da eine Vielzahl weiterer Mitgefangener Langzeitbesuche bewilligt worden seien.

Der Antragsteller beantragt,

den Bescheid des Antragsgegners aufzuheben und diesen zu verpflichten, ihn unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er führt aus, dass es keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Langzeitbesuchen gebe, der im Übrigen gesetzlich nicht geregelt sei.

Im Rahmen der Prüfung des Langzeitbesuchswunsches des Antragstellers habe ein Gespräch des Sozialdienstes mit Frau [REDACTED] stattgefunden. Hierbei habe man Frau [REDACTED] nicht hinreichend einschätzen können, weswegen man eine Gefährdung ihrer Person nicht habe ausschließen können. Letzteres insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Langzeitbesuch in separierten Räumen unter Einschluss und ohne Überwachung erfolge. Auch weil die unter Betreuung stehende Frau [REDACTED] massiv alkoholabhängig und geistig behindert sei, sehe man die Bewilligung eines Langzeitbesuches kritisch, zumal es in der Vergangenheit auch zu einer Strafanzeige von Frau [REDACTED] gegen den Antragsteller wegen sexueller Nötigung und Freiheitsberaubung Nötigung gekommen sei. In diesem Verfahren wurde der Antragsteller am 09.05.2014 wegen Freiheitsberaubung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt und im Übrigen freigesprochen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG soll die Vollzugsbehörde Langzeitbesuche zulassen, sofern diese für den Gefangenen förderlich oder unerlässlich sind. Die Vorschrift vermittelt keinen direkten Anspruch auf Bewilligung eines Langzeitbesuchs, sondern auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Das Ermessen hat die Behörde angesichts der Formulierung als Sollvorschrift in engen Grenzen auszuüben. Eine Abweichung von dieser Regel ist der Behörde nur in Ausnahmesituationen gestattet. Die Behörde muss gegebenenfalls Gründe angeben, warum eine Ausnahme vorliegt, die eine Ablehnung rechtfertigt. Sie muss bei ihrer Entscheidung vor allem die in Art. 1, 6 GG zum Ausdruck kommende Wertentscheidung beachten. Lässt der ablehnende Bescheid der Vollzugsbehörde nicht erkennen, dass sie sich bei ihrer Entscheidung des gesetzlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses bewusst gewesen ist und ihm Rechnung getragen hat, ist er rechtsfehlerhaft (Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschl. v. 09.09.2004 – 3 Vollz 47/04).

Umstände, die die Versagung eines Besuchs rechtfertigen, sind insbesondere in § 25 StVollzG konkretisiert. Demnach kann der Anstaltsleiter Besuche untersagen, sofern die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde, oder, bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des Strafgesetzbuches sind, wenn zu

befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, überprüft das Gericht gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG lediglich, ob sie die Grenzen ihres Ermessens eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat. Es ist nicht befugt, sein Ermessen an die Stelle des Verwaltungsermessens zu setzen (Callies/ Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. § 115 Rn. 20).

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Erwägungen war die Entscheidung des Antragsgegners ermessensfehlerhaft.

Es ist nicht zu erkennen, dass sich der Antragsgegner bei seiner Entscheidung über das eingangs erwähnte Regel-Ausnahme-Verhältnis bewusst war, dass Langzeitbesuche im Regelfall zu erlauben sind und nur in begründeten Ausnahmefällen zu versagen sind.

Da die räumlichen und persönlichen Kapazitäten einer Justizvollzugsanstalt nicht ausreichen, allen einsitzenden Strafgefangenen Langzeitbesuche zu ermöglichen, werden Langzeitbesuche in erster Linie nahen Angehörigen, der Ehefrau, der Verlobten und der nichtehelichen Lebensgefährtin gewährt. Denn solche Besuche sollen die Eingliederung oder die Behandlung des Gefangenen fördern. Hier ist der Antragsteller bereits seit 2011 mit der Frau liiert. Auch wenn angesichts der vom Antragsgegner vorgetragene Argumente eine Gefährdung der Besucherin im Rahmen der Durchführung eines unüberwachten Langzeitbesuchs durchaus möglich erscheint, ist nicht zu erkennen, dass sich der Antragsgegner mit dem vom Antragsteller vorgetragene Resozialisierungsinteresse auseinandergesetzt hat, dem die Durchführung von Langzeitbesuchen und der damit einhergehenden Festigung seiner Beziehung förderlich wäre.

Vorliegend hat der Antragsgegner die Ablehnung des Besuchsrechts primär darauf gestützt, dass ihm eine Einschätzung der Besucherin nicht möglich sei und er daher deren Gefährdung nicht ausschließen könne. Letzteres beruhe insbesondere darauf, dass Frau körperlich und geistig behindert sei, unter Betreuung stehe und unter Alkoholproblemen leide. Weiterhin sei der wegen

Antragsteller noch im Mai 2014 wegen Freiheitsberaubung zum Nachteil der Frau zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Letztlich beruht die vom Antragsgegner geäußerte Befürchtung jedoch auf der pauschalen Feststellung, dass Frau vom Sozialdienst nicht „hinreichend einschätzbar war“. Da mit Ausnahme der Schilderung der gesundheitlichen Situation der Frau keine weiteren Ausführungen seitens des Antragsgegners hierzu gemacht wurden, insbesondere auch zum Inhalt des mit dem Sozialdienst geführten Gesprächs, ist derzeit auch nicht von einer hinreichenden Ermittlung des Sachverhalts auszugehen.

Die Entscheidung des Antragsgegners lässt die vorgenannten Feststellungen und Abwägungen nicht erkennen. Er hat daher eine erneute Entscheidung über den Antrag des Antragstellers in Anwendung pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen zu treffen.

III.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 121 StVollzG, 65 GKG.

IV.

Die Entscheidung der Kammer kann mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Insoweit wird auf die anliegende Rechtsmittelbelehrung Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung

I

1. Gegen die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die **Rechtsbeschwerde** zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung dieser Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.
2. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

II

3. Die Rechtsbeschwerde muss bei dem Landgericht Bochum **binnen eines Monats** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

4. Aus der Begründung muss hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Wird die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren gerügt, müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.
5. Die/Der Antragsteller/in als Beschwerdeführer/in kann die Rechtsbeschwerde **nur in einer von einer Rechtsanwältin/einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts** einlegen und begründen.

III

6. Gegen die Entscheidung über die Verpflichtung, Kosten oder notwendige Auslagen zu tragen, kann, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt, bei dem Landgericht Bochum **binnen einer Woche** nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle **sofortige Beschwerde** eingelegt werden.

IV

7. Befindet sich die/der Antragsteller/in nicht auf freiem Fuß, kann sie/er die Erklärungen, die sich auf die Rechtsbeschwerde oder die sofortige Beschwerde beziehen, auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle desjenigen Amtsgericht geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der sie/er auf behördliche Anordnung verwahrt wird. Zur Wahrung der Fristen genügt es, wenn innerhalb der Frist die Niederschrift aufgenommen wird.
8. Bei schriftlichen Erklärungen genügt es zur Fristwahrung nicht, dass die Erklärung innerhalb der Frist zur Post gegeben wird. Die Frist ist vielmehr nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei dem Gericht eingeht.
9. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

Bochum, 19.01.2015

Landgericht – Strafvollstreckungskammer

Dr. Homeyer

Richter

Ausgefertigt

Meyer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

